

## **Besondere Vertragsbedingungen Lose 1 bis 8**

### **Rahmenvereinbarung über die Prüfung, Wartung und Instandsetzung von Einsatzfahrzeugen und feuerwehrtechnischen Geräten der Branddirektion Leipzig**

Folgende besondere Vertragsbedingungen gelten abweichend zu den beiliegenden „Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Leipzig für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen ohne freiberufliche Leistungen“ (Stand 05/2025):

#### **Zu Punkt 9 „Übergabe und Abnahme“**

Der Punkt 9.1 wird wie folgt konkretisiert:

*„Die Leistungsabnahme vor Ort erfolgt als Anwesenheitsnachweis durch Unterschrift der anwesenden Kontaktperson und lesbarer Angabe seines Namens auf einem Stundennachweis der Auftragnehmerin. Die Erfassung kann elektronisch erfolgen.*

*Die unterschriebenen Stundennachweise sind der Auftraggeberin mit der Rechnung des jeweiligen Objekts zu übermitteln.“*

Die Punkte 9.2 bis 9.5 bleiben unverändert.

#### **Zu Punkt 11 „Preise“**

Die Punkte 11.1 und 11.2 bleiben unverändert.

Neu aufgenommen:

- 11.3 Eine Erhöhung der jeweiligen Nettoeinzelpreise und Stundenverrechnungssätze kann in begründeten Fällen erstmalig 12 Monate nach Vertragsbeginn, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam, sofern die Plausibilität durch den Auftraggeber festgestellt wurde. Die Erhöhung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein und darf maximal 7,5 % der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen. Der Auftragnehmer hat die Erhöhung dem Auftraggeber plausibel darzulegen. Der Plausibilitätsnachweis kann unter anderem im Rahmen einer Kalkulation erbracht werden.

- 11.4 Die Erstellung von Kostenvoranschlägen erfolgt unentgeltlich.
- 11.5 Marktgerechte Sonderpreise sind bei der Rechnungsstellung auszuweisen.
- 11.6 Überprüfungen, Wartungsarbeiten, Störungsbeseitigungen und Instandsetzungsarbeiten sind nach Arbeitsaufwand einzeln aufzuführen und in Arbeitswerten (AW) abzurechnen.
- 11.7 Die Preisgestaltung für Ersatzteile (einschließlich Öle und Schmierstoffe, sofern sie nicht vom Auftraggeber beigestellt werden), wird wie folgt festgelegt:
- a. Die Preise sind auf Grundlage der jeweils gültigen Hersteller-Preisliste zu erstellen und dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
  - b. Diese Rabatte gelten dann auch für alle Ersatzteile und Erzeugnisse, die der Auftraggeber bzw. ein Bevollmächtigter des Auftraggebers beim Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer erwirbt, um sie selbst an feuerwehrtechnischen Aggregaten oder Gerätschaften der Branddirektion Leipzig ein- bzw. anzubauen.
  - c. Der Auftraggeber kann Ersatzteile und Betriebsstoffe sowie Hilfsstoffe beistellen. Sollten dem Auftragnehmer hierbei Kosten - z. B. Entsorgung, Transport - entstehen, kann auf schriftlichen Nachweis dieser Kosten hin eine gesonderte Berechnung erfolgen.

### **Zu Punkt 12 „Einreichen der Rechnungen“**

Der Punkt 12.1 bleibt bestehen und wird wie folgt ergänzt:

*Zentraler Rechnungseingang*

*c/o Stadt Leipzig*

*37.42*

*Postfach 100551*

*04005 Leipzig.*

Die Punkte 12.2 bis 12.11 bleiben unverändert.

Neu aufgenommen:

- 12.12 Die Rechnungsstellung hat zeitnah, spätestens aber innerhalb von 20 Arbeitstagen nach durchgeführter Prüfung, zu erfolgen.
- 12.13 Die Rechnungen des Auftragnehmers enthalten die folgenden Angaben:
- Vertragsbezug (Vergabenummer der Stadt Leipzig sowie Los-Nr.)

- Prüfdatum
- Bezeichnung des Standortes
- eindeutige Bezeichnung des Gerätes immer mit Angabe des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeugs
- Prüf-, Wartungs-, oder Instandsetzungskosten je Gerät
- Anfahrtskosten nach Standort

## Neuaufnahme

### Punkt 25 „Antikorruptionsklausel“

- 25.1 Der Auftragnehmer erklärt, dass er, sein Personal und mögliche Unterauftragnehmer
- a. den Angehörigen der Auftraggeberin weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. des Strafgesetzbuches anbieten, versprechen oder gewähren oder solches versuchen,
  - b. an keinen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 Strafgesetzbuch gegenüber der Auftraggeberin beteiligt war.
- 25.2 Handelt der Auftragnehmer der Verpflichtung nach Absatz 1 Buchstabe a. oder b. zuwider, so
- a. informiert er die Auftraggeberin, und
  - b. steht der Auftraggeberin ein besonderes Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht hinsichtlich aller zwischen den Vertragsparteien bestehenden Verträgen zu. Außerdem behält sich die Auftraggeberin vor, den Auftragnehmer bei entsprechenden Verstößen von zukünftigen Aufträgen oder Vergaben für eine bestimmte Zeit auszuschließen.